

Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kühsen

I.

Allgemeines und Nutzung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus kann im einzelnen benutzt werden:
 - a) für Veranstaltungen und Übungsabende der Feuerwehr, Filmvorführungen, Kirchenveranstaltungen, Tagungen, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen,
 - b) für gesellschaftliche Veranstaltungen und Feste örtlicher Vereinigungen, für Familienfeiern von Gemeindemitgliedern, soweit die räumlichen Gegebenheiten und die Einrichtung des Hauses dies zulassen.
3. Über die Überlassung entscheidet die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter. Über Ausnahmen entscheiden die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister und ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter.
4. Der Antragsteller ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
5. Die Gemeinde kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.
6. Terminabsprachen sind mit der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister zu treffen.

II.

Pflichten der Benutzer

1. Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind besenrein zu übergeben.

Die Küchenbenutzungsordnung ist einzuhalten.
2. Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Gemeinde.
3. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung einhalten.
4. Stellt der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten fest, hat er dies unverzüglich der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen Beauftragten anzuzeigen.
5. Die Auffahrt für die Feuerwehrfahrzeuge ist ausnahmslos freizuhalten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.

III. **Benutzungszeiten**

1. Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
2. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

IV. **Benutzungsentgelt**

1. Politische und kulturelle Interessengemeinschaften sowie Vereine zahlen für vereinsinterne Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht kein Entgelt.
2. Für öffentliche Veranstaltungen, die nach § 12 Gaststättengesetz genehmigungspflichtig sind, ist eine Reinigungspauschale von 15,00 EURO pro Veranstaltungstag zu entrichten.
3. Gewerbetreibende durch Teilnahme an einer Veranstaltung in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses zahlen ebenfalls eine Reinigungspauschale von 15,00 EURO pro Veranstaltungstag.
4. Wird bei einer öffentlichen Veranstaltung ein Gewinn von 100,00 EURO oder mehr erzielt, so ist der Veranstalter aufgefordert, einen Anteil von 10 % für den gesamten Gewinn an die Amtskasse Nusse zum Verwendungszweck „Dorfgemeinschaftshaus“, Kassenzeichen: 5.7600.15000 zur Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses zu zahlen. Dieser Betrag ist bis spätestens 30. Tag nach Ende der Veranstaltung auf das unter 9 genannte Konto oder bei der/beim Bürgermeisterin/Bürgermeister unter dem Stichwort „Dorfgemeinschaftshaus“ zu zahlen.
5. Kinder- und Laternenfeste sind von den Zahlungen befreit.
6. Als Benutzungsentgelt für die Nutzung durch Privatpersonen ist ein Betrag in Höhe von 100,00 EURO für den vorderen Gemeinschaftsraum mit Nebenräumen und 150,00 EURO für den gesamten Gemeinschaftsraum mit Nebenräumen inklusive Reinigung zu zahlen.
7. Private Veranstalter, die ein Entgelt nach Abs. 6 zahlen, sind von allen o. a. Kosten befreit.
8. Vor der Durchführung der Veranstaltung bzw. der Benutzung ist das Entgelt auf eines der Konten der Amtskasse Nusse einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann die Nutzungserlaubnis entschädigungslos widerrufen werden.
9. Die Überweisungen sind auf das Konto der Amtskasse Nusse, Kreissparkasse Nusse, BLZ 230 527 50, Konto-Nr. 700 4001, zum Kassenzeichen 5.7600.15000 zu tätigen.

V. **Aufsicht und Hausrecht**

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer.
2. Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrecht erhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

3. Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder der Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer das Hausrecht über die Veranstaltungsräume aus.

VI.

Entzug der Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung der Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Benutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.

VII.

Haftung und Schadenersatz

1. Die Gemeinde überlässt dem Verein bzw. Benutzer ein Exemplar der Benutzungsordnung.
2. Der Verein bzw. der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, der Zugänge zu den Räumen, Zuwegungen und der Außenanlagen stehen.

Der Verein bzw. der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Verein bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages stehen.
6. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegen zum Dorfgemeinschaftshaus selbst zu beseitigen.

VIII.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung gilt ab 22.03.2002

**Gemeinde Kühsen
Der Bürgermeister**

Kühsen, den 02.04.2002



Soltau